

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	87 (1942)
<b>Heft:</b>	8
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. Februar 1942, Nummer 4
<b>Autor:</b>	Kleiner, H.C.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

20. FEBRUAR 1942 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

36. JAHRGANG • NUMMER 4

Inhalt: Konferenz des Kantonalvorstandes mit dem Synodalvorstand, den Kapitelspräsidenten und den Präsidenten der Bezirkssektionen des ZKLV — Teuerungszulagen — Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins

## Konferenz des Kantonalvorstandes mit dem Synodalvorstand, den Kapitels- präsidenten und den Präsidenten der Bezirkssektionen des ZKLV

Samstag, den 7. Februar 1942, in Zürich.

Der Präsident des ZKLV, H. C. Kleiner, präsidiert die Versammlung. Nach einem kurzen Begrüssungswort tritt er auf das Hauptgeschäft der Konferenz, die *Stellungnahme zur Motion Reichling*, ein und führt dabei folgendes aus:

Es soll darauf verzichtet werden, den langen Leidensweg zu schildern, den das Lehrerbildungsgesetz gehen musste, bis es im Jahre 1938 endlich als Kompromisswerk vor das Volk gebracht werden konnte. Die Tatsache muss aber festgehalten werden, dass es zum grössten Teil dieselben Kreise waren, die heute zur Motion Reichling stehen, die diesen Leidensweg verursachten und schuld sind, dass berechtigte Wünsche der Lehrerschaft nicht erfüllt wurden. Vor der Abstimmung fragte sich die Delegiertenversammlung denn auch allen Ernstes, ob sie für das neue Gesetz eintreten wolle. Wenn sie trotz verschiedener Bedenken dazu kam, geschah es nur deshalb, weil das Gesetz die Trennung der allgemeinen von der beruflichen Ausbildung und die Verlängerung der Ausbildungszeit um wenigstens ein Jahr brachte. Ferner anerkannte man den Umstand als wertvoll, dass die berufliche Ausbildung ins Oberseminar und damit in ein reiferes Alter verlegt wurde.

Die Verordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1938 zum Lehrerbildungsgesetz bestimmt in § 1, dass eine kurze Einführung in die berufliche Bildung im letzten Jahr des Unterseminars der Vorbereitung auf das Oberseminar zu dienen habe. Diese Bestimmung verstösst eigentlich gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes, das die strikte Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung vorsieht. Die erwähnte Verordnung lag schon fertig vor, als das Lehrerbildungsgesetz selber im Kantonsrat behandelt wurde. Die kantonsrätliche Kommission für das Lehrerbildungsgesetz, welcher der Motionär von heute angehörte, hieß die Verordnung gut<sup>1)</sup>, die nun, das ist das Ziel der Motion Reichling, in der Richtung einer weiteren Durchbrechung des Gesetzes abgeändert werden soll. Die Verordnung entsprach aber auch den Intentionen von Herrn Seminardirektor Dr. Schälchlin in Küsnacht, der von der Erziehungsdirektion um seine Meinung angegangen worden war, bevor diese an die Ausarbeitung der Verordnung ging. Der Ge-

nannte erklärte damals<sup>1)</sup>: «Die allgemeine Ausbildung darf unter keinen Umständen eine Kürzung erfahren; die zur Zeit verhältnismässig noch sehr bescheidene humanistische Bildung z. B. ruft im Gegen teil nach einer Vertiefung. Das letzte Halbjahr» (des Unterseminars) «wird in geringem Umfang eine pädagogisch-propädeutische Einführung erhalten müssen. Wir denken an eine kurze Einführung in die Unterrichtspraxis mit Uebungen in Halbklassen, an Befprechungen von einzelnen pädagogischen Grundfragen und an pädagogische Exkursionen in Erziehungsanstalten und Schulabteilungen. Dieser pädagogische Einführungsunterricht dient zur Abklärung der endgültigen Berufsentscheide und zugleich zur Vorbereitung auf die längere Lehrpraxis, die mit einem ersten Teil am Anfang der beruflichen Ausbildung steht, letzteres hauptsächlich mit Rücksicht auf die zu Lehrzwecken verwendeten Volksschulabteilungen. Der Wegfall der bisherigen pädagogischen Ausbildung des alten Seminars schafft wenig freien Raum; er dient teilweise zur Erweiterung der humanistischen Ausbildung, teilweise aber auch zur Entlastung der bisher übermässig beanspruchten Schüler und damit dem vertieften Verarbeiten des Stoffes der allgemeinen Bildung. Die allgemeine Ausbildung kann auf diese Weise am Ende der 4. Klasse mit der bisherigen Studienberechtigung abgeschlossen werden, womit die Grundlage für die endgültige Berufsentscheidung im höheren Alter geschaffen ist.»

Die heute auch von Herrn Seminardirektor Dr. Schälchlin als zu wenig weit gehend angefochtene Verordnung kommt aber weiter entgegen, als dies von Herrn Direktor Schälchlin im Jahre 1936 als notwendig erachtet wurde; denn sie stellt das ganze letzte Jahr des Unterseminars für eine kurze Einführung in die berufliche Bildung zur Verfügung.

Wenn die Motion Reichling vom 11. November 1941 eine Abänderung der mehrfach zitierten Verordnung verlangt, so kann ihr Ziel, auch wenn es nicht in Worten offen ausgedrückt wird, nur das sein, die berufliche Ausbildung noch weiter ins Unterseminar hineinzutragen, als es die Verordnung vorsieht, und zwar dadurch, dass ihr mehr Stunden zugewiesen werden, und vor allem dadurch, das geht aus verschiedenen Aeusserungen aus der letzten Zeit hervor, dass man die berufliche Ausbildung schon vor der 4. Klasse des Unterseminars beginnen lässt.

Der Kantonalvorstand ist einstimmig der Auffassung, dass eine gut beratene Lehrerschaft die Motion Reichling und die in ihr liegenden Tendenzen ablehnen muss. Erstens einmal darum, weil sie dem klaren Wortlaut des Gesetzes zuwiderläuft und die Lehrer-

<sup>1)</sup> An der Sitzung, in welcher die Verordnung besprochen wurde, war der Motionär zwar nicht anwesend. Er erhielt aber durch das Protokoll Kenntnis von den Verhandlungen.

<sup>1)</sup> Schreiben des Seminardirektors an die Erziehungsdirektion vom 29. August 1936.

schaft keine Hand dazu bieten darf, dass Gesetze nicht gehalten oder umgangen werden. Zweitens kann und will die Lehrerschaft nicht vom Standpunkt der Delegiertenversammlung von 1938 abgehen, die dem Gesetz nur aus den schon oben erwähnten Gründen zugestimmt hat; denn die damals angestellten sorgfältigen Ueberlegungen sind heute noch richtig und müssen die Lehrerschaft an der Forderung der Trennung von allgemeiner und beruflicher Ausbildung und der Verlegung der Berufsbildung in ein reiferes Alter festhalten lassen.

Die Trennung muss nach wie vor verlangt werden, weil niemand zwei Herren zugleich dienen kann. Kein Seminarist kann sich intensiv der allgemeinen Bildung hingeben und zugleich als Lehrperson und Erzieher tätig sein. Von der Forderung nach der Verlegung der Berufsbildung in ein reiferes Alter kann ebenfalls nie abgegangen werden, denn diese vermag erst dann fruchtbar gestaltet werden, wenn der angehende Lehrer eine gewisse geistige und seelische Reife erlangt hat — was kaum früher der Fall sein wird als bei den Absolventen der übrigen kantonalen Mittelschulen — bevor er veranlasst wird, unterrichtend und erziehend aus sich herauszutreten.

Es wird gesagt, die Verlängerung der Ausbildungszeit komme der beruflichen Ausbildung nicht genügend zugute. Dieser Vorwurf, das darf mit guten Gründen erklärt werden, ist unbegründet. Für das Unterseminar sind vorgesehen: Einführung in pädagogische Fragen mit  $3\frac{1}{2}$ , Sprechtechnik mit 1 und Handarbeit mit 2 Jahresstunden, sowie Gesang mit  $7\frac{1}{2}$ , Instrumentalmusik mit  $5\frac{1}{2}$ , Zeichnen und Turnen mit je 8 Jahresstunden. Dabei steht in den Kunstfächern die gesamte Zeit für die praktische Ausbildung zur Verfügung, da die Methodik dieser Fächer erst im Oberseminar erteilt wird, für das der Erziehungsrat folgende Stundentafel vorgesehen hat:

#### Obligatorische Fächer:

	Sommer Stunden pro Semester	Winter Stunden pro Semester
1. a) Allgem. Didaktik	V. 1)	2
b) Uebungen zur Didaktik unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der Praxis	Gr. 2)	1
2. a) Besondere Didaktik	V. 5	
b) Besondere Didaktik des B.S. mit Uebungen	Gr. 1	
3. Praktische Betätigung:		
a) Lehrübungen mit Be- sprechungen	Gr. 4	2
b) Einzelpraktikum in ei- ner Schulkasse	4	4
4. Didaktik des Gesang- unterrichtes	2	1
5. Didaktik des Zeichen- unterrichtes inkl. Wandtafelzeichnen	2	2
6. Didaktik des Schreibens inkl. Zierschriften	2	
7. Didaktik d. Leibesübun- gen inkl. Physiologie u. Hygiene der Leibes- übungen	2	2
8. Lehrpraxis		
2mal 3 Wochen	36 Tage	

	Sommer Stunden pro Semester	Winter Stunden pro Semester
9. Arbeitsprinzip	3	3
10. Psychologie mit beson- derer Berücksichtigung des Kindes im schulpflichtigen Alter	V. 2	2
11. Psycholog. Uebungen	Gr.	2
12. Psychische Störungen im Kindesalter	V.	$\frac{1}{2}$
13. Geschichte der Päd- agogik (einschl. Zürcher Schulgeschichte) mit Uebungen	Gr. 2	
14. Systemat. Pädagogik	V.	1
15. Systematische Pädago- gik (Uebungen)	Gr.	2
16. Schulgesetzeskunde mit Jugendrecht	V.	1
17. Unfallhilfe	V. u.	1
18. Staats- und Verfassungs- kunde	V.	1
19. Die kulturellen Grund- lagen der Schweiz		2
20. Philosophische, religiöse und naturwissenschaft- liche Grundfragen	V.	3
21. Allgemeine wahlfreie Weiterbildung	V.	3
22. Chorgesang	1	1
23. Turnen <sup>3)</sup> )	2	2

#### Freifächer:

	Gelegentl.	Gelegentl.
1. Gesang <sup>4)</sup> )	1	1
2. Schreiben <sup>4)</sup> )	1	
3. Instrumentalmusik	1	1
4. Orchesterübungen	Gelegentl.	Gelegentl.

<sup>1)</sup> V = Vorlesung.

<sup>2)</sup> Gr. = In Gruppen.

<sup>3)</sup> Die Kandidaten müssen sich darüber ausweisen, dass sie regelmässige Turnübungen im vorgesehenen Ausmass besuchen.

<sup>4)</sup> Pflichtfach für Kandidaten, deren Vorbildung ungenügend ist.

Diese Angaben sind noch durch folgende Hinweise zu ergänzen: Nach dem Lehrplan 1934/36 standen während der vierjährigen Seminarzeit für die berufliche Ausbildung 888 Stunden zur Verfügung. Durch die Erweiterung der Ausbildungszeit um das Oberseminar wurden 1159 Stunden gewonnen. Von diesen sind einzig 54 Stunden im Wintersemester des Oberseminars der allgemeinen wahlfreien Weiterbildung reserviert. Alle andern, also 1105 Stunden, dienen der beruflichen Ausbildung, so dass diese mit den 220 Stunden im Unterseminar für Handarbeit und die Einführung in Pädagogische Fragen, die Sprechtechnik nicht mitgerechnet, mit 1325 Stunden dotiert worden ist. Das sind 447 Stunden mehr an beruflicher Ausbildung als früher unter dem alten Lehrerbildungsgesetz, oder 50 %. Während die gesamte Ausbildungszeit von vier auf fünf Jahre, also um einen Viertel oder 25 % erhöht worden ist, wurde die berufliche Ausbildung um die Hälfte, 50 %, erweitert. Die didaktisch-pädagogischen Fächer (inkl. Handarbeit und Sprechtechnik) wurden von früher 19 Jahresstunden auf  $32\frac{1}{4}$  Jahresstunden gebracht. Dazu tritt die

Verlängerung der Lehrpraxis von 3<sup>2</sup>) auf 6 Wochen. Die der Handarbeit zugestandenen 2 Jahresstunden in der zweiten Klasse des Unterseminars genügen, um den zukünftigen Lehrer das Handarbeitsprinzip verstehen, schätzen und anwenden zu lehren. Ein Weitergehen sollte und muss von keinem Freund der Handarbeit gefordert werden, wenn er das Ganze im Auge behält und bedenkt, dass die Gesamtstundenzahl für die Handarbeit von 96 auf 152 Stunden erhöht worden ist.

Im gegenwärtigen Streit um die Stundenzuteilung an die einzelnen Fächer und die Gestaltung der Lehrpläne für Unter- und Oberseminar wird viel mit Schlagworten gefochten. So wird z. B. erklärt, der junge Lehrer wisse viel mehr, als er für seinen Unterricht brauche, und meine darum, er müsse sein ganzes Wissen an die Schüler bringen. Sofern am Unterseminar die Fächer der allgemeinen Bildung mehr Stunden zugewiesen erhielten, soll dadurch nicht eine Vermehrung des Wissens erreicht werden, sondern es soll eine ruhige Erarbeitung und damit eine Vertiefung erzielt werden, und vor allem sollen die jungen Leute soweit in das Wissen hineingeführt werden, dass sie erkennen, wie wenig sie wissen. Im übrigen müssen wir, um die Frage zu entscheiden, ob die allgemein bildenden Fächer zu weitgehend mit Stunden bedacht worden sind oder nicht, den zukünftigen Lehrplan mit dem von 1900 und nicht mit dem von 1934/36 vergleichen, der eine Zwischen- und Notlösung brachte, in der der beruflichen Ausbildung in der vierjährigen Seminarzeit Notwendigstes auf Kosten der allgemeinen Bildung gegeben wurde. Der Lehrplan von 1939 für das Unterseminar bringt eine gewisse Wiedergutmachung, wenn er z. B. in den math.-naturwissenschaftlichen Fächern auf ein Total von 40<sup>1/2</sup> Jahresstunden geht, gegenüber 44 im Lehrplan von 1900 und 38 während der Zeit der Zwischenlösung. Die Vorlage der Seminardirektion von 1938 sah in dieser Fächergruppe eine Gesamtstundenzahl von 43 vor.

Dann wird auch die Forderung erhoben, man wolle weniger Wissen und mehr Charakterbildung. Auch wir verlangen mehr und bessere Charakterbildung. Wenn aber diese Forderung erhoben wird, um ein Fach der allgemeinen Bildung zu schmälern, dann handelt es sich um eines der banalsten Schlagwörter, die man sich denken kann. Im grossen und ganzen wird der Charakter nicht durch Reden geformt, und es gibt kein Fach «Charakterbildung», das man regelmässig und sooft als möglich im Stundenplan ansetzen kann. Der Charakter der jungen Leute kann in allen Unterrichtsstunden gebildet und geformt werden, und es kommt dabei sehr oft weniger auf das Fach selber an als auf die Persönlichkeit des Lehrers, der es erteilt. Soweit Schulfächer besonders Anlass bieten können, auf den Charakter einzuwirken, sind sie in den neuen Lehrplänen auch ganz besonders berücksichtigt worden.

Besondere Beachtung war bei der Aufstellung der neuen Lehrpläne der Frage zu schenken, wie der starken Ueberlastung der Seminaristen gesteuert werden könne, und es darf gesagt werden, dass auch auf diesem Gebiet eine gute und gerechte Lösung gefunden worden ist. Während der Antrag der Seminardirektion Küsnacht (ohne zweite Fremdsprache) auf 137<sup>1/2</sup> Jahresstunden und derjenige der Aufsichtskommission

des Seminars Küsnacht (mit einer zweiten Fremdsprache) auf 138<sup>1/2</sup> Jahresstunden ging, begnügte sich der Antrag der erziehungsrätlichen Kommission und der vom Erziehungsrat gutgeheissene Lehrplan für das Unterseminar mit 133 Jahresstunden, wobei die zweite Fremdsprache inbegriffen ist.

Abschliessend ist zu sagen, dass die Lehrerschaft einst grosse Hoffnungen bezüglich der Verbesserung der Lehrerbildung hegte. Sie mussten begraben werden, weil die Kreise um den heutigen Motionär ihnen nicht günstig gesinnt waren. Heute droht dem Wenigen auch noch Gefahr, und sie geht von den gleichen Kreisen aus.

Sowohl aus eigener Ueberzeugung als auch als Mandatar der Delegiertenversammlung hält sich der Kantonalvorstand für verpflichtet, der neuen Gefahr zu wehren. Er hat an seinem Orte getan, was er bisher tun musste, er wird weiter wachsam bleiben und erucht die Anwesenden um ihre Meinungsäusserungen und Mitarbeit.

Den oben wiedergegebenen Ausführungen des Vorsitzenden schliesst sich eine Aussprache an, in welcher der deutliche Wille zum Ausdruck kommt, den bescheidenen Fortschritt, den das Lehrerbildungsgesetz von 1938 gebracht hat, ungeschmälert zu erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

## Teuerungszulagen

(Fortsetzung.)

Die Konferenz der Personalverbände äusserte sich zu den Vorschlägen vom 19. und 27. November u. a. folgendermassen:

«Wir möchten Sie bitten, die Verständigungsbereitschaft der unterzeichneten Verbände und den Willen des Staatspersonals, die der Lage entsprechenden unausbleiblichen Opfer auf sich zu nehmen, nicht in Zweifel zu ziehen. Es liegt uns auch ferne, uns den Erwägungen zu verschliessen, von denen die Regierung in einer umsichtigen Finanzpolitik sich leiten lässt. Wir glauben feststellen zu dürfen, dass in dieser grundsätzlichen Beziehung keine Gegensätze bestehen.

Dagegen sind wir der Auffassung, dass der bedrängten Lage des Personals in wirksamerem Masse Rechnung getragen werden sollte, als es bei dem Vorschlage der Finanzdirektion vom 19. November 1941 der Fall ist. Dieser Vorschlag hat unter dem Personal nach verschiedenen Richtungen grosse Enttäuschung hervorgerufen. Einmal trägt er der scharfen im Jahre 1941 zutage getretenen Teuerung nicht Rechnung. Die Aufhebung des Lohnabbaues zu Anfang des Jahres ging von der damaligen Situation aus; in der Folge hat der Lebenskostenindex eine weitere bedeutende Steigerung erfahren, und es kann allgemein festgestellt werden, dass die Teuerung sich heute ungleich drückender auswirkt, als es noch im letzten Winter der Fall war. Die Feststellungen der Preiskonjunkturbeobachtungsstellen gehen von der bereits erheblich überholten Marktlage im Mai 1941 aus. Sie betrachten eine Lohnanpassung in Höhe von 10 bis 15 % als angemessen. Das Personal kann nun nicht verstehen, aus welchen Gründen diesen Feststellungen für das Jahr 1941 keine Rechnung getragen werden soll. Es ist eine unumstössliche Tatsache, dass dieser Herbst insbesondere die niedern und mitt-

<sup>2)</sup> Um diese Zahl dreht sich ein Auslegungsstreit.

lern Besoldungsklassen bereits in eine ernste Lage gebracht hat. Der Umstand, dass, von geringen Ausnahmen abgesehen, bis jetzt keine Wintervorräte angeschafft werden konnten, wird sich im einzelnen Haushalt in drückendem Masse auswirken und schafft eine Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen, die solche Anschaffungen machen konnten. Der Grundgedanke des von der Finanzdirektion herangezogenen Gutachtens Böhler geht dahin, dass einerseits der Warenverknappung nur mit allseitigen Opfern Rechnung getragen werden kann, dass aber andererseits die nicht kapitalkräftigen Bevölkerungsschichten — zu ihnen gehört auch das Staatspersonal — durch angemessene Lohnanpassung instand gesetzt werden müssen, in einem gerechten Verhältnisse mit den besser gestellten Kreisen in der Bedarfsdeckung zu konkurrieren. Der Umstand, dass in zahlreichen Privatbetrieben leider diesem Grundsatz nicht nachgelebt wird oder werden kann, darf als bedauerlicher Uebelstand gegenüber der genannten Maxime nicht richtunggebend sein. *Wir ersuchen daher erneut um Gewährung von Teuerungszulagen ab 1. Oktober 1941.*

Der Vorschlag der Finanzdirektion, welcher Teuerungszulagen für Ledige ohne Unterstützungs pflicht nur bis zu einem Einkommen von Fr. 4000.— und für Verheiratete nur bis zu einem solchen von Fr. 6000.— vorsieht, lässt die mittlern Besoldungsklassen leer ausgehen. Wir müssen dem gegenüber dringend ersuchen, dass auch die mittlern Besoldungsklassen angemessen berücksichtigt werden. Wir verweisen darauf, dass zum Beispiel das Bankpersonal, insbesondere auch das Personal der Zürcher Kantonalbank, abgestufte Teuerungszulagen auch für Saläre von mehr als Fr. 10 000.— erhalten soll. Das Staatspersonal des Kantons Graubünden erhält gemäss Beschluss des Bündner Grossen Rates abgestufte Zulagen, welche bei einem Gehalt von Fr. 8500.— noch Fr. 350.— betragen. Im übrigen sind Vergleiche mit anderwärtigen Ansätzen vielfach nur mit Vorsicht zulässig, weil sich die Gestaltung der Lohnanpassung mannigfach, wie z. B. beim Bund, im Flusse befindet.

Wir nehmen in unserem Vorschlage Rücksicht auf den Standpunkt der Finanzdirektion, dass nach oben eine Degression Platz zu greifen habe, geben aber der Erwartung Ausdruck, dass die einzelnen Salärstufen im Sinne unseres Vorschages berücksichtigt werden. Unser Vorschlag geht vom System: Grundzulagen, Familienzulagen und Kinderzulagen aus. Diese Dreiteilung gestattet eine elastische Berücksichtigung der Haushaltungs- bzw. Unterstützungs pflichten des Einzelnen. Was die einzelnen Ansätze anbetrifft, so erlauben wir uns zu betonen, dass die Lohnanpassung von 10 bis 15 % wohl ohne Zweifel einen Durchschnittswert darstellen muss, nicht aber ein Mass, welches nur bei einer besonders qualifizierten Unterstützungs pflicht erreicht werden darf. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Grundgedanken, dass die *allgemeine* Lohnanpassung der minderbemittelten Schichten 10 bis 15 % betragen soll.

Wir können nicht daran zweifeln, dass der Regierungsrat die nachstehenden Gegenvorschläge als billig und massvoll betrachten wird. Wir möchten nicht verfehlten hervorzuheben, dass Teuerungszulagen auf dieser Basis naturgemäß nur ein provisorischer Charakter zukommen kann, mit Gültigkeit für so lange, als der gegenwärtige Lebenskosten index keine weitere spürbare Verschärfung erfährt.

#### *Vorschlag für Teuerungszulagen mit Wirkung ab 1. Oktober 1941.*

Salärstufe Fr.	Grundlage %	Familien- zulage Fr.	Zulage für ledige Unter- stützungspflichtige Fr.	
			Fr.	Fr.
Bis 4 000	8	200	100	100
4 001— 4 500	7	200	100	100
4 501— 5 000	6	200	100	100
5 001— 6 000	5	200	100	100
6 001— 8 000	4	200	100	100
8 001—10 000	3	150	75	75
10 001—12 000	2	100	50	50
12 001 und höher	1	100	50	50

*Kinderzulage:* Analog Vorschlag der Finanzdirektion vom 19. November 1941.

Den Vorschlag der Finanzdirektion vom 27. November 1941 betreffend die *Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Bezieher von Alters- und Invalidenrenten, sowie Witwen- und Waisenrenten* akzeptiert die Konferenz der Personalverbände mit folgenden Bemerkungen:

1. Auch diese Zulagen mögen ab 1. Oktober 1941 ausgerichtet werden.
2. Die Zulagen stellen das *Minimum* der der Lage entsprechenden Ausrichtungen dar.
3. Die vorgeschlagene Regelung ist als *Provisorium* zu betrachten, sowohl hinsichtlich der Abgrenzung der Zulageberechtigten als auch der Höhe der Ansätze. Bei weiterer Verschärfung der Teuerung ist eine Korrektur unausbleiblich.»

(Fortsetzung folgt.)

## **Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins**

1. Präsident: *H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zürich. Adresse: Zollikon, Witellikerstr. 22; Tel.: 49 696.
2. Vizepräsident und Protokollaktuar 1: *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstr. 9; Tel.: 23 487.
3. Quästor: *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil; Tel.: 920 241.
4. Protokollaktuar 2: *S. Rauch*, Primarlehrerin, Zürich 2, Richard Wagnerstr. 21; Tel. 57 159.
5. Korrespondenzaktuar: *H. Frei*, Primarlehrer, Zürich 4, Schimmelstr. 12; Tel.: 7 64 42.
6. Mitgliederkontrolle: *J. Oberholzer*, Primarlehrer, Stallikon; Tel.: 955 155.
7. Stellenvermittlung und Besoldungsstatistik: *H. Greuter*, Primarlehrer, Uster, Wagerenstr. 3; Tel.: 969 726.
8. Unterstützungsstellen für arme durchreisende Kollegen: *H. C. Kleiner*, Zollikon; *J. Binder*, Winterthur.

**Redaktion des Pädagogischen Beobachters:** *H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; *H. Frei*, Lehrer, Zürich; *Heinr. Greuter*, Lehrer, Uster; *J. Oberholzer*, Lehrer, Stallikon; *Sophie Rauch*, Lehrerin, Zürich; *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil. Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.